Baukostenexplosion und Terminchaos

Vermeidbare Übel

Großbauvorhaben geraten häufig dann in die Schlagzei-len, wenn die Baukosten aus dem Ruder laufen oder die Objekte nicht wie geplant in Betrieb ge-nommen werden können. Der Berliner Flughafen, der Stuttgarter Bahnhof oder die Hamburger Elb-philharmonie sind hier sicher die bekanntesten Beispiele. In Mün-chen wird der Neubau des zweiten S-Bahn-Tunnels Mehrkosten in S-Bahn-lunnels Mehrkosten in Millionenhöhe verursachen, ebenso die Sanierung des Staatstheaters und in Nürnberg wurde kürzlich der Bau der Feuerwache 1 wegen massiver Plankostenüberschreitung auf Eis gelegt.

Die Eigentümer beklagen auch, dass relativ neue Gebäude bereits nach einigen Jahren umgebaut, einer anderen Nutzung zugeführt.

ner anderen Nutzung zugeführt oder stillgelegt werden müssen, weil beim Bau Fehler begangen oder der aktuelle und künftige Bedarf der Nutzer im Lebenszyklus der Immobilie unvollständig be-rücksichtigt wurden. So musste zum Beispiel die Pinakothek der Moderne in München wegen Ris-sen im Mauerwerk nach zehn Jah-ren saniert werden. Der Nürnber-ger Bürgermeister Horst Förther (SPD) forderte daher Anfang August in der Nürnberger Zeitung: "Die städtische Bauverwaltung muss mehr als Bauherr denken und auftreten.

Bauverwaltungen in der Zwickmühle

Die Bauverwaltungen als Verantwortliche für die kommunalen Bauvorhaben müssen sich einer-seits auf die Schätzungen von Pla-nungsbüros oder Sachverständi-gen verlassen, die als solche begen verlässen, die als solche be-reits erhebliche Unsicherheiten in sich bergen. Sie sehen sich auch häufig mit Wünschen von Nutzern konfrontiert, die oft auch aus poli tischen Gründen erfüllt werden müssen und die auch großzügige Rahmen sprengen. Schützenhilfe bekommen Bau-

herren nun von der Bundesregie-rung, die mit der Novelle der HOAI 2013 den Planeri nun mehr Verantwortung für die Kostenermittlung und -kontrolle übertragen will. Die Architekten und Ingenieure müssen sich nach dem Leitbild der HOAI bereits bei der Vorplanung der Kostenkon-trolle widmen und die getroffenen Schätzungen laufend an dem Bau-herrenbudget und neuen Erkennt-



Der neue Flughafen Berlin-Brandenburg ist weltweit zum Inbegriff für Chaos, Baumängel und Kostenexplosion geworder

messen und diese fortschreiben. Ähnliches gilt für die Terminplanung, die ebenfalls be-reits in der Phase der Vorplanung beginnt und kontinuierlich über wacht und fortgeschrieben wer-den soll. Damit sollen die Planer auch eine größere Verantwortung und damit Haftung für Kosten und Termine übernehmen; diese neuen Risiken sind aber von den Berufshaftpflichtversicherungen der Ar-chitekten und Ingenieure mögli-cherweise nicht vollständig ge-deckt. Welche Folgen dies künftig haben wird, ist derzeit noch nicht absebbar

Die Übertragung von Risiken und die Schaffung neuer Haf-tungsgrundlagen sind für den

Bauherrn als letztes Mittel durchaus annehmbar. Da die Durchsetzung solcher Ansprüche viel Zeit kostet, der Ausgang häufig ungewiss ist und die Vollstreckung da-von abhängt, ob beim Schuldner ausreichend Vermögen oder eine Versicherung vorhanden ist, dem Bauherrn aber anzuraten, die Streitfälle und damit sein eigenes Bauherrenrisiko durch gute Vorbereitung zu vermeiden oder zu-

mindest zu reduzieren.

Jeder Bauherr – öffentlich oder
privat – sollte die Projekte sorgfältig vorbereiten und technische, organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingun-gen ermitteln. Die zu Beginn des Projekts getroffenen Festlegungen dienen in der Durchführungspha-se der Kontrolle und als Steue-rungsgrundlage, um das Projekt auf Kurs zu halten und Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu steuern. Eine frühzeitige Einbindung von Nutzern oder auch Gegnern eines Projekts erspart beispielsweise spätere Umplanungen auf Grund von nicht vorhergesehen Bedar-fen oder Verzögerungen wegen

fen oder Verzögerungen wegen Einwendungen von Betroffenen. Die ureigene Aufgabe des Bau-herrn ist es, seine Ziele zu formu-lieren, deren Umsetzung zu über-wachen und Entscheidungen für die Umsetzung zu treffen. Diese Aufgabe muss der Bauherr auch tatsächlich übernehmen, sie kann

sinnvoll nicht auf Dritte verlagert werden.
Für die Zielklärung und die

Vorbereitung seiner Entscheidungen fehlen den Bauherren aber gelegentlich die Mittel; die am Bau beteiligten Fachleute haben häufig einen Wissensvorsprung, der genutzt wird, um die eigene Position zu stärken und nicht un-bedingt die Interessen des Auftraggebers uneingeschränkt um-zusetzen – vor allem, wenn Pro-bleme bereits aufgetreten sind und die eigene Haftung befürch-tet wird. Eine fachkundige juristische und organisatorische Beglei-tung des Bauherren bei seinem Bauprojekt dient ausschließlich den Interessen des Bauherrn und ist nicht in den operativen Bau-stellenbetrieb integriert. Eine ob-jektive und ganzheitliche Be-trachtung des Bauvorhabens einschließlich der späteren Nutzung ist ein Baustein zum Erfolg des Bauvorhabens.
Am 15. Oktober werden die Im-

mobilienspezialisten von Rödl & Partner dieses Thema im Rahmen des zweiten Bauamtsleitertags in Nürnberg am praktischen Beispiel mit den Teilnehmern erarbeiten und typische Pannen und Proble-me, an die man doch besser mal vorher gedacht hätte, beleuchten. > TANIA NFIN

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. August 2013 – VII ZR 6/13

Schwarzarbeit lohnt sich nicht (mehr)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte neun Jahre nach Inkrafttre-ten des Schwarzarbeitbekämp-fungsgesetzes erstmals einen Fall zu beurteilen, auf den die Vor-schrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet. Die Vorschrift besagt, dass Schwarzarbeit leistet, wer Dienst-, oder Werkleistungen erbringt oder aus führen lässt und dabei als Steuer pflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Im entschiedenen Fall hat der Auftraggeber von dem Auftragnehmer Mängelbeseiti-gungskosten verlangt. Der Auf-tragnehmer hatte Werkleistungen erbracht. Die Parteien hatten vereinbart, dass die Zahlung "ohne Rechnung" erfolgen solle. Kurz nach Ende der Werkleistungen traten umfangreiche Mängel auf. Der Auftragnehmer meinte, die

Der Auftragnehmer meinte, die Leistungen seien nur aus Gefällig-keit erfolgt und deshalb bestün-den keine Ansprüche. Der BGH hat entschieden, dass der zwischen den Vertragspartei-en geschlossene Werkvertrag we-gen eines Verstoßes gegen das ge-setzliche Verbot (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG) gemäß § 134 BGB nichtig ist. Das gesetzliche Verbot



Schwarzarbeit am Bau deckt hierzulande der Zoll auf

führt jedenfalls dann zu einer Nichtigkeit des Vertrages, wenn der Unternehmer vorsätzlich ge-gen das Verbotsgesetz verstößt und die andere Vertragspartei den Verstoß kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Auf-grund der Gesamtnichtigkeit des Vertrags stehen dem Auftraggeber deshalb keine Mängelansprüche

Die Entscheidung ist zu begrü-Be Einscheidung ist zu begrü-ßen. Sie bringt endlich Klarheit und Rechtssicherheit zu den Rechtsfolgen einer "Ohne-Rech-nung-Abrede" seit der Neuerung des Schwarzarbeitbekämpfungs-gesetzes. Die früheren Entschei-dungen des BGH zu zwei Altfäl-len (BGH, VII ZR 42/07 und VII ZR 140/07), in denen der BGH einen vertraglichen Gewährleis-tungsanspruch jeweils zuerkannt hatte und damit eine heftige Dis-kussion um das Thema "Schwarz-arbeit lohnt sich wieder!" entfacht hatte, sollte damit beigelegt sein. Die Entscheidung stellt eine sachgerechte Lösung dar und ver-schärft die zivilrechtliche Sankti-on einer Schwarzgeldabrede. > KLAUS FORSTER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl &